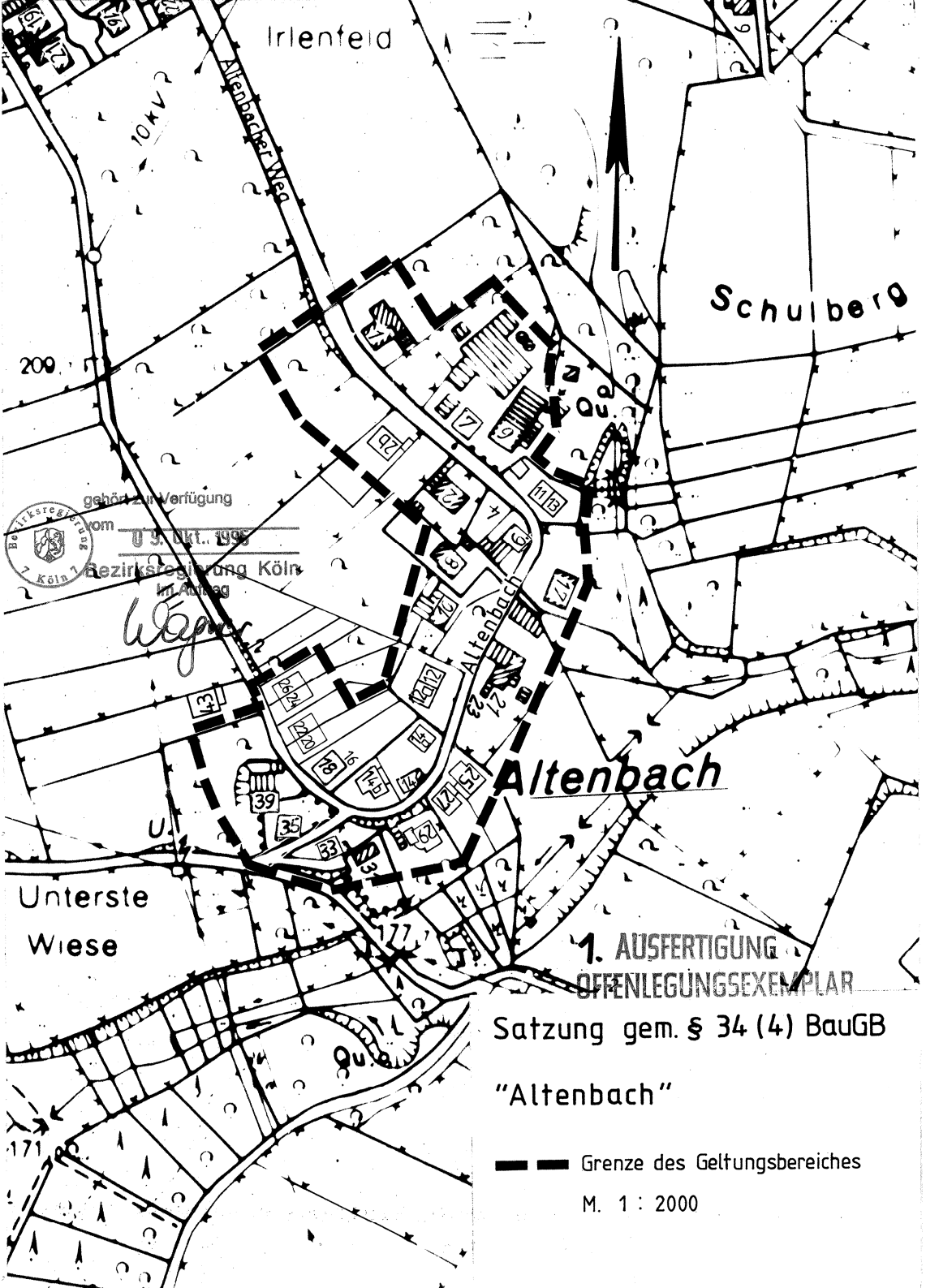


1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Satzung

der Stadt Leichlingen

gemäß § 34 (4) BauGB für das Gebiet "Altenbach"

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 34 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich Altenbach, Flur 8, Gemarkung Witzhelden.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan im M. 1 : 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Erschließung

Die Errichtung, ~~Erweiterung und~~ Änderung oder *) Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 26.6.95

(Müller)
Bürgermeister

*) Die Änderung des Textes erfolgte lt. Ratsbeschluß vom 15.05.1995.

Leichlingen, den 26.6.95

Der Bürgermeister

(Müller)